

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 26. Juni 1998

26. Band Nr. 19

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG)

vom 29. Januar 1998

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 36 und 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983¹⁾ sowie § 41 Bst. b und e der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zweck

Dieses Gesetz

- a) dient der Einführung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes¹⁾ und seiner Ausführungsbestimmungen³⁾;
- b) schafft kantonales Umweltrecht.

¹⁾ SR 814.01; USG

²⁾ BGS 111.1

³⁾ Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1; LRV); Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (SR 814.013; StoV); Verordnung über Schadstoffe im Boden vom 9. Juni 1986 (SR 814.12; VSBö); Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (SR 814.014; VVS); Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41; LSV); Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011; UVPV); Verordnung über Getränkeverpackungen vom 22. August 1990 (SR 814.017); Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (SR 814.015; TVA); Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (SR 814.012; StfV); Verordnung über den Schutz vor Schalleinwirkungen und Laserstrahlen bei Veranstaltungen vom 24. Januar 1996 (SR 814.49).

811.1

§ 2

Generelle Zuständigkeit

¹ Die Baudirektion vollzieht die eidgenössische und kantonale Umweltschutzgesetzgebung, soweit die Zuständigkeit in diesem Gesetz nicht anders geregelt oder vom Regierungsrat nicht einer anderen kantonalen Behörde zugewiesen ist.

² Das Amt für Umweltschutz ist die kantonale Fachstelle im Sinne von Art. 42 Umweltschutzgesetz¹⁾.

§ 3

Einführung neuen Rechts

Der Regierungsrat wird ermächtigt, für neues eidgenössisches Umweltrecht vorläufige Einführungsvorschriften betreffend Zuständigkeit der kommunalen und kantonalen Behörden zu erlassen.

§ 4

Verfahren

Der Regierungsrat regelt das Verfahren auf dem Verordnungsweg.

§ 5

Information

¹ Im kantonalen Zuständigkeitsbereich informiert das Amt für Umweltschutz, im kommunalen informieren die Gemeinden die Öffentlichkeit sachgerecht²⁾.

² Alle Umweltdaten, namentlich der Risikokataster, Lärmbelastungskataster sowie der Kataster der möglichen durch Abfälle belasteten Standorte (Kataster der Altlastenverdachtsflächen), sind öffentlich, sofern nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

§ 6

Förderungsmassnahmen und Unterstützungsbeiträge

Projekte zur Förderung des Umweltschutzes, Forschungsarbeiten und dergleichen können im Rahmen des Budgets unterstützt werden³⁾.

¹⁾ SR 814.01; USG

²⁾ Art. 6 USG

³⁾ Art. 49 USG

2. Abschnitt Umweltverträglichkeit¹⁾

§ 7

Prüfung

¹ Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Entscheids der Behörde, welche für das massgebliche Bewilligungsverfahren²⁾ zuständig ist.

² Das Amt für Umweltschutz

- a) berät die Gesuchsteller bei der Voruntersuchung und bei der Erarbeitung des Pflichtenhefts zum Umweltverträglichkeitsbericht;
- b) gibt seine Stellungnahme zum Pflichtenheft in der Regel innert 30 Tagen nach dessen Eingang ab³⁾;
- c) beurteilt den vollständigen Umweltverträglichkeitsbericht zuhanden der zuständigen Behörde in der Regel innert drei Monaten nach dessen Eingang⁴⁾ und beantragt der Bewilligungsbehörde allfällige Auflagen und Bedingungen.

³ Die Bewilligungsbehörde fällt ihren Entscheid unter Abwägung der Beurteilung des Amtes für Umweltschutz, allfälliger weiterer Behörden und Amtsstellen und der Gesuchsunterlagen, denen der Umweltverträglichkeitsbericht beigelegt ist.

⁴ Die Auflagen sind je zweimal im Amtsblatt zu publizieren. Während 30 Tagen sind aufzulegen:

- a) der Umweltverträglichkeitsbericht samt den Gesuchsunterlagen vor dem Entscheid,
- b) die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Umweltverträglichkeitsbericht und die Beurteilung des Amtes für Umweltschutz nach dem Entscheid.

3. Abschnitt Katastrophenschutz⁵⁾

§ 8

Schutzziele; Meldestelle für Störfälle

¹ Der Regierungsrat umschreibt den Begriff der schweren Schädigung unter Berücksichtigung der eidgenössischen Richtlinien, soweit die Schutzziele nicht durch das Bundesrecht festgelegt werden.

¹⁾ Art. 9 USG

²⁾ Anhang UVPV

³⁾ Art. 8 Abs. 5 UVPV

⁴⁾ Art. 12 Abs. 1 UVPV

⁵⁾ Art. 10 USG; Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (SR 814.012; Störfallverordnung, StFV); vgl. Gesetz betreffend Massnahmen für Notlagen vom 22. Februar 1983 (BGS 541.1; Notorganisationsgesetz) sowie Verordnung über die Notorganisation vom 15. Januar 1985 (BGS 541.11); zur Strahlenwehr: Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (SR 814.50); Verordnung über den Strahlenschutz vom 22. Juni 1994 (SR 814.501).

811.1

² Die Einsatzzentrale der Kantonspolizei ist Meldestelle für Störfälle gemäss Art. 12 Störfallverordnung.

4. Abschnitt

Luftreinhaltung¹⁾

§ 9

Emissionsbegrenzung

Die Gemeinden sind bei kleineren Feuerungsanlagen, bei Landwirtschaftsbetrieben und kleineren Industrie- und Gewerbebetrieben zuständig für Emissionsmessungen und -kontrollen an Anlagen. Zudem bestimmen die Gemeinden über Erleichterungen der Emissionsbegrenzung, der Ableitung von Emissionen und ordnen Sanierungen an. Sie treffen die notwendigen Entscheide²⁾.

§ 10

Emissionserklärung

Wer eine Anlage wesentlich ändern oder errichten will, die Luftverunreinigung verursacht, muss der zuständigen Behörde³⁾ eine Emissionserklärung unterbreiten, welche alle notwendigen Angaben zur Beurteilung der Emissionen enthält⁴⁾.

§ 11

Anforderungen an das Feuerungskontrollpersonal

Wer die amtliche Feuerungskontrolle durchführt, muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises sein.⁵⁾

§ 12

Immissionen

¹ Der Regierungsrat erlässt einen Massnahmenplan, falls übermässige Immissionen, verursacht durch mehrere Anlagen, zu erwarten sind oder auftreten⁶⁾. Er stellt dem Bundesrat Antrag, falls Massnahmen in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

² Massnahmen zum Immissionsschutz sind u. a.:

¹⁾ SR 814.318.142.1; LRV

²⁾ Art. 3, 6, 7 und 13 LRV

³⁾ § 2, 9 EG USG

⁴⁾ Art. 12 LRV

⁵⁾ Eidgenössische Berufsprüfung Feuerungskontrolle, anerkannt durch das BIGA und genehmigt vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement.

⁶⁾ Art. 11 Abs. 3 USG; Art. 2 Abs. 5 und 31 LRV

- a) vom Regierungsrat in Berücksichtigung des Massnahmenplanes für speziell bezeichnete Gebiete und für Objekte mit erheblichem Verkehrsaufkommen erlassene Rahmenbedingungen für den ruhenden Verkehr;
- b) eine von der zuständigen Behörde¹⁾ verlangte und vom Inhaber einer stationären Anlage oder einer Verkehrsanlage einzureichende Immissionsprognose²⁾, sofern die Anlagen neu errichtet oder saniert werden sollen und wenn aus deren Betrieb erhebliche Immissionen erwartet werden.

5. Abschnitt
Lärmschutz³⁾

§ 13

Emissionsbegrenzung

¹ Bei neuen und geänderten ortsfesten Anlagen ist die Baubewilligungsbehörde für die Anordnung von Emissionsbegrenzungen zuständig.⁴⁾

² Bei Baustellen ist die Baubewilligungsbehörde für die Anordnung von Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms zuständig.

§ 14

Immissionsschutz

Die Gemeinden

- a) ordnen die Empfindlichkeitsstufen in den Zonenplänen und Bauordnungen zu;
- b) haben einen Lärmbelastungskataster und Strassensanierungsprogramme für Gemeindestrassen zu erstellen und nachzuführen;
- c) vollziehen die Vorschriften über den Schallschutz an neuen Gebäuden und bei wesentlichen Änderungen bestehender Gebäude im Baubewilligungsverfahren. Sie müssen einen Lärmschutznachweis⁵⁾ verlangen, wenn die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Sie holen die kantonale Zustimmung ein⁶⁾; sie beantragen Erleichterungen;
- d) verpflichten die Eigentümer von bestehenden Gebäuden zu Schallschutzmassnahmen, wenn die Immissionen von gemeindlichen Anlagen nicht durch Emissionsbegrenzungen unter den Alarmwert herabgesetzt werden können⁷⁾, und ordnen Sanierungen von privaten ortsfesten Anlagen zur Herabsetzung übermässiger Immissionen an.⁸⁾

¹⁾ § 2, 9 EG USG

²⁾ Art. 28 LRV

³⁾ SR 814.41; LSV

⁴⁾ Art. 7, 8, 9 LSV

⁵⁾ Art. 34 LSV

⁶⁾ Art. 31 Abs. 2 LSV

⁷⁾ Art. 20 USG; Art. 10 LSV

⁸⁾ Art. 13 LSV

811.1

6. Abschnitt Umweltgefährdende Stoffe¹⁾

§ 15

Aufgaben des kantonalen Laboratoriums und des Amtes für Umweltschutz

¹ Das kantonale Laboratorium überwacht den Markt und die Verwendung der umweltgefährdenden Stoffe. Es trifft die zum Vollzug der Stoffverordnung notwendigen Entscheide, soweit keine andere Behörde zuständig ist.

² Das Amt für Umweltschutz überwacht den Düngereinsatz, soweit keine andere Behörde zuständig ist.

7. Abschnitt Abfälle²⁾

1. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Entsorgung³⁾

§ 16

Abfallplanung und Raumplanung

¹ Der Regierungsrat führt die kantonale Abfallplanung periodisch nach und unterbreitet sie dem Bund.

² In Kenntnis der kantonalen Abfallplanung bezeichnet der Kantonsrat im kantonalen Teilrichtplan «Abfallanlagen» die Standorte von regionalen Anlagen.

§ 17

Einzugsgebiete

¹ Hinsichtlich der Siedlungsabfälle bildet der Kanton ein einziges Einzugsgebiet.

² Nach Anhörung der Betroffenen kann der Regierungsrat das Einzugsgebiet von Abfallanlagen auch für andere Abfälle festlegen.

³ Sofern es die umweltgerechte Behandlung anderer Abfälle erfordert, ist im Einzelfall anzuordnen, welche Abfälle einer bestimmten Anlage zuzuführen sind. Einer Abfallanlage können auch Abfälle aus einem anderen Einzugsgebiet zugeordnet werden.

¹⁾ SR 814.013; StoV

²⁾ SR 814.015; TVA

³⁾ Art. 7 Abs. 6^{ter} USG

§ 18

Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden informieren und beraten die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen.

² Sie sorgen dafür,

- a) dass Siedlungsabfälle vorschriftsgemäss entsorgt¹⁾ und mit kostendeckenden, verursachergerechten Gebühren belegt werden. Die Gemeinden koordinieren ihre Gebührentarife;
- b) dass kleine Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Gewerbe abgegeben und vorschriftsgemäss entsorgt¹⁾ werden. Für grössere Mengen von Sonderabfällen bleibt die kantonale Zuständigkeit vorbehalten.

³ Kann der Inhaber nicht ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig, tragen die Gemeinden für Siedlungsabfälle und kleine Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Gewerbe, der Kanton für grössere Mengen von Sonderabfällen die Entsorgungskosten²⁾.

§ 19

Entsorgungskonzept für Bauabfälle

¹ Auf Verlangen der zuständigen Baubewilligungsbehörde hat die Bauherrschaft den Entsorgungsweg für Bauabfälle aufzuzeigen.

² Ein Entsorgungskonzept ist in jedem Fall einzureichen vor dem Abbruch:

- a) von gewerblichen oder industriellen Bauten;
- b) von anderen Bauten mit einem Gebäudevolumen von über 1000 m³ gemäss SIA.

³ Die Behörde genehmigt das Konzept. Es gilt als genehmigt, wenn es die Baubewilligungsbehörde nicht innerhalb von 30 Tagen schriftlich ablehnt.

§ 20

Anforderungen an Recyclingmaterial

Bezüglich Anforderungen an Recyclingmaterial können Richtlinien von gesamtschweizerischen Verbänden³⁾ anwendbar erklärt oder eigene Richtlinien erlassen werden.

¹⁾ Art. 7 Abs. 6^{bis} USG

²⁾ Art. 32 Abs. 2 USG, Art. 32 VVS

³⁾ Art 41a USG

811.1

2. Kapitel: **Durch Abfälle belastete Standorte**

§ 21

Bauvorhaben auf durch Abfälle belasteten Standorten

¹ Wer von einem mutmasslich durch Abfälle belasteten Standort erhebliche Mengen von Material entfernen und entsorgen will, muss ein Untersuchungsprogramm zur Genehmigung vorlegen und den Standort auf Schadstoffe untersuchen lassen.

² Der Kanton beurteilt das Untersuchungsergebnis und entscheidet über das weitere Vorgehen.

³ Ist die Behandlung des Materials unerlässlich, hat die Bau- bzw. Grundeigentümerschaft Vorschläge zur Entsorgung des Aushubmaterials einzureichen. In einem anfechtbaren Zwischenentscheid werden die notwendigen Massnahmen genehmigt. Dieser Entscheid ist Voraussetzung für die Baufreigabe.

§ 22

Sanierung von anderen durch Abfälle belasteten Standorten

¹ Andere durch Abfälle belastete Standorte sind auf Kosten des Verursachers nach den Anordnungen des Kantons zu sanieren, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr für solche Einwirkungen besteht¹⁾.

² Ziel einer notwendigen Sanierung ist eine Verminderung der Schadstoffgehalte und die Verhinderung von gesetzlich unzulässigen, schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt unter Berücksichtigung der zonen gemässen Nutzung.

8. Abschnitt

Deponiewesen

1. Kapitel: **Abschluss und Nachsorge der Deponie**

§ 23

Grundsatz

¹ Der Inhaber der Deponie stellt die Nachsorge entweder auf privatem, vom Kanton angebotenen oder gemischtem Weg sicher.

² Die private und die gemischte Sicherung der Nachsorge müssen der kantonalen in bezug auf die Leistungen ebenbürtig sein und bedürfen der Genehmigung.

¹⁾ Art. 32c USG

³ Die Ebenbürtigkeit der Leistungen ist insbesondere dann gegeben, wenn die Finanzierung und die Durchführung der ordentlichen und der Störfallnachsorge sowie die Sicherung der geäußerten Gelder bei Zahlungsunfähigkeit des Deponieinhabers den Leistungen der kantonalen Sicherung entsprechen.

2. Kapitel: **Private Sicherung des Abschlusses und der Nachsorge**

§ 24

Finanzierung der Arbeiten bis zum Deponieabschluss

¹ Der Deponieinhaber finanziert während der Deponierung

- a) allfällige Sanierungen während der Betriebsphase;
- b) die Abschlussarbeiten.

² Die Finanzierung ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Deponieinhabers sicherzustellen, so dass die geäußerten Gelder nicht in dessen Konkursmasse fallen können. Rückstellungen sind auf ein pfandgesichertes Sperrkonto zu zahlen, über welches der Kanton verfügt.

³ Die Höhe der Finanzierung wird mit der Errichtungsbewilligung für die Deponie festgelegt und ist danach der Teuerung und den aktuellen Verhältnissen anzupassen. Anpassungen erfolgen jeweils mit der Betriebsbewilligung, jedoch mindestens alle fünf Jahre.

⁴ Führt der Inhaber einer Deponie trotz Mahnung eine Sanierung während der Betriebsphase nicht aus oder schliesst er die Deponie nicht ab, besorgt der Kanton diese Arbeiten. Er greift dafür auf die vom Deponieinhaber sichergestellten finanziellen Mittel.

§ 25

Kontrolle nach Abschluss der Deponie

¹ Der Kanton kontrolliert die Deponie nach dem Abschluss und trifft einen Feststellungsentscheid.

² Der Inhaber überwacht die Deponie nach ihrem Abschluss und prüft ihren Einfluss auf die Umwelt, insbesondere auf die Luft und das Wasser¹⁾.

³ Er ist für die ordentliche und die Störfallnachsorge auf unbestimmte Zeit verantwortlich.

¹⁾ Art. 28 Abs. 2 TVA

811.1

§ 26

Finanzierung der Arbeiten nach Deponieabschluss

¹ Der Inhaber finanziert vor dem Abschluss seiner Deponie

- a) die ordentliche Nachsorge während 50 Jahren nach Deponieabschluss;
- b) die Störfallnachsorge auf unbestimmte Zeit, wobei das Finanzierungsziel den mutmasslichen maximalen Störfallkosten entsprechen muss.

² Bei Inertstoffdeponien, in denen ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial gelagert wird, ist das Finanzierungsziel der Nachsorge entsprechend dem Risiko zu vermindern.

³ Die Finanzierung ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Deponieinhabers sicherzustellen, so dass die geäufteten Gelder nicht in dessen Konkursmasse fallen können. Rückstellungen sind auf ein pfandgesichertes Sperrkonto zu zahlen, über welches der Kanton verfügt.

⁴ Die Höhe der Finanzierung wird mit der Errichtungsbewilligung für die Deponie festgelegt und ist danach der Teuerung und den aktuellen Verhältnissen anzupassen. Anpassungen erfolgen jeweils mit der Betriebsbewilligung, jedoch mindestens alle fünf Jahre.

⁵ Führt der Inhaber einer Deponie trotz Mahnung die Nachsorge nicht aus, besorgt der Kanton diese Arbeiten. Er greift dafür auf die vom Deponieinhaber sichergestellten finanziellen Mittel.

3. Kapitel: **Kantonale Sicherung des Abschlusses und der Nachsorge**

§ 27

Finanzierung der durch den Inhaber auszuführenden Abschluss- und Nachsorgearbeiten

¹ Der Deponieinhaber finanziert während der Deponierung

- a) allfällige Sanierungen während der Betriebsphase;
- b) die Abschlussarbeiten.

² Der Inhaber finanziert vor dem Abschluss seiner Deponie¹⁾

- a) die von ihm auszuführende ordentliche Nachsorge;
- b) den Selbstbehalt von Fr. 300 000.– für Sanierungsfälle innerhalb der ordentlichen Nachsorgefrist²⁾. Bei Inertstoffdeponien, in denen ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial gelagert wird, kann der Selbstbehalt entsprechend dem Risiko vermindert werden.

¹⁾ Art. 32b Abs. 1 USG

²⁾ § 28 Abs. 3 EG USG

³ Die Finanzierung ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Deponieinhabers sicherzustellen, so dass die geäußerten Gelder nicht in dessen Konkursmasse fallen können. Rückstellungen sind auf ein pfandgesichertes Sperrkonto zu zahlen, über welches der Kanton verfügt.

⁴ Die Höhe der Finanzierung wird mit der Errichtungsbewilligung für die Deponie festgelegt und ist danach der Teuerung und den aktuellen Verhältnissen anzupassen. Anpassungen erfolgen jeweils mit der Betriebsbewilligung, jedoch mindestens alle fünf Jahre.

⁵ Führt der Inhaber einer Deponie trotz Mahnung eine Sanierung während der Betriebsphase nicht aus, schliesst er die Deponie nicht ab oder vernachlässigt er deren Nachsorge, besorgt der Kanton diese Arbeiten. Er greift dafür auf die vom Deponieinhaber sichergestellten finanziellen Mittel.

§ 28

Kontrolle nach Abschluss der Deponie

¹ Der Kanton kontrolliert die Deponie nach dem Abschluss und trifft einen Feststellungsentscheid.

² Der Inhaber überwacht die Deponie nach ihrem Abschluss und prüft ihren Einfluss auf die Umwelt, insbesondere auf die Luft und das Wasser¹⁾.

³ Er führt die ordentliche Nachsorge während 15 Jahren durch.

⁴ Innerhalb von 15 Jahren nach Deponieabschluss beteiligt sich der Inhaber an der Sanierung von Störfällen mit dem Selbstbehalt. Bei Nichtgebrauch fallen die für diesen Zweck bereitgestellten Mittel an den Deponieinhaber zurück.

⁵ Nach Ablauf der Frist von 15 Jahren übernimmt der Kanton die ordentliche Nachsorge vollständig, sofern sich der Inhaber an der Äufnung der Spezialfinanzierung (§ 29 ff.) beteiligt hat.

§ 29

Finanzierung der vom Kanton auszuführenden Nachsorge

1. Grundsatz

¹ Der Kanton erhebt auf Ablagerungen in Deponien eine Abgabe zur Finanzierung:

- a) der ordentlichen Deponienachsorge der Reaktordeponien vom 16. Jahr bis zum 50. Jahr nach Deponieabschluss;
- b) der Störfallachsorge ab Deponieabschluss.

¹⁾ Art. 28 Abs. 2 TVA

811.1

² Die Maximalhöhe der Abgabe beträgt Fr. 15.– pro Tonne abgelagerter Abfälle und wird vom Regierungsrat alle fünf Jahre an die Teuerung angepasst.

³ Diese Abgabe entfällt bei Inertstoffdeponien, in welchen ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert wird.

§ 30

2. *Spezialfinanzierung*

¹ Die Abgaben fliessen in eine verzinsliche Spezialfinanzierung. Der Regierungsrat legt den Zinssatz fest.

² Die Abgabe wird von den Deponieinhabern erhoben und ist vierteljährlich zahlbar.

³ Bei der Bemessung der Deponieabgabe ist zu berücksichtigen, dass

- a) jede Deponie ihre ordentliche Nachsorge ab dem 16. Jahr nach Deponieabschluss selbst vorfinanziert;
- b) das Finanzierungsziel der Störfallnachsorge auf einen Drittel der Summe der mutmasslichen maximalen Störfallkosten aller Deponien festgelegt ist. Der jeweilige Deponieinhaber beteiligt sich an der Speisung dieser Finanzierung mit einem Drittel der mutmasslichen maximalen Störfallkosten seiner Deponie.

⁴ Der Abgabesatz ist alle fünf Jahre an die Teuerung und an die aktuellen Verhältnisse anzupassen.

§ 31

3. *Verwendung der Spezialfinanzierung*

¹ Der Kanton verwendet die Spezialfinanzierung für

- a) die ihm obliegende ordentliche Deponienachsorge;
- b) die den Selbstbehalt übersteigenden Kosten der Störfallnachsorge bei Störfällen innerhalb von 15 Jahren seit Deponieabschluss und die gesamten Sanierungskosten bei Störfällen ab dem 16. Jahr nach Deponieabschluss.

² Reichen die vorhandenen Mittel der Spezialfinanzierung nicht aus, schießt der Kanton allgemeine Staatsmittel vor. Die Rückerstattung erfolgt verzinst. Der Regierungsrat legt den Zinssatz fest.

4. Kapitel: **Gemischte Sicherung des Abschlusses und der Nachsorge**

§ 32

Finanzierung und Zuständigkeit

¹ Der Deponieinhaber führt die ordentliche Nachsorge während 50 Jahren aus. Er sorgt für deren Finanzierung vor dem Deponieabschluss. Im übrigen sind § 24 ff. sinngemäss anwendbar.

² Der Inhaber wickelt die Störfallnachsorge entsprechend der kantonalen Sicherung der Nachsorge ab. Im übrigen sind § 27 ff. sinngemäss anwendbar.

9. Abschnitt

Bodenschutz¹⁾

§ 33

Bodenbelastung; Beobachtung und Massnahmen

Falls die Beobachtung der Bodenbelastung zeigt, dass

- a) der Schadstoffgehalt deutlich ansteigt,
- b) der Schadstoffgehalt über den Richtwerten liegt oder
- c) die Fruchtbarkeit des Bodens aus anderen Gründen langfristig nicht mehr gewährleistet ist¹⁾,

sind im Landwirtschaftsgebiet im Einvernehmen mit der Volkswirtschaftsdirektion, bei Waldgebieten mit der Forstdirektion die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

§ 34

Terrainveränderungen

¹ Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzonen bedürfen der kantonalen Zustimmung und der Bewilligung des Gemeinderates.

² Ausserhalb entsprechender Nutzungszonen sind Terrainveränderungen mit erheblichen Auswirkungen oder erheblichem Ausmass ausgeschlossen.

³ Wird der Geländeverlauf geändert oder sonst in den Boden eingegriffen, ist der Boden so aufzubauen, dass seine Fruchtbarkeit wiederhergestellt ist.

¹⁾ SR 814.12; VSBo

10. Abschnitt Vollstreckung

§ 35

Rechtsöffnungstitel

Öffentlich-rechtliche Verträge sowie rechtskräftige Entscheide der Verwaltungsbehörden über Abgaben, Gebühren, Auslagen, Kosten, Sicherheitsleistungen und dergleichen sind Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁾.

§ 36

Gesetzliche Grundpfandrechte

Der verfügenden Behörde steht für sämtliche Forderungen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch gemäss § 137 des Einführungsgesetzes des Schweizerischen Zivilgesetzbuches²⁾ zu.

§ 37

Anmerkung der Eigentumsbeschränkungen

Verfügt die zuständige Behörde gestützt auf dieses Gesetz und seiner Ausführungserlasse Nutzungsbeschränkungen, können diese öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen auf Kosten des Belasteten im Grundbuch angemerkt werden³⁾.

§ 38

Strafbestimmung

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse oder der darauf gestützten Beschlüsse und Verfügungen zuwiderhandelt, wird gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes⁴⁾ bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutzgesetzes⁵⁾.

¹⁾ SR 281.1; SchKG

²⁾ BGS 211.1; EG ZGB

³⁾ Art. 962 ZGB (SR 210)

⁴⁾ BGS 311.1

⁵⁾ Art. 60 ff. USG

11. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39

Feuerungskontrollpersonal

Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes darf die amtliche Feuerungskontrolle nur von Personen durchgeführt werden, die im Besitz des eidgenössischen Fachausweises sind.

§ 40

Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

a) Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 14^{bis} (neu):

1.^{bis} Koordinationspflicht im Verfahren

Das öffentliche Recht ist von den kantonalen und gemeindlichen Behörden koordiniert zu vollziehen. Die Koordinationspflicht obliegt in der Regel der für das Leitverfahren zuständigen Behörde, namentlich der Baubewilligungsbehörde.

§ 21:

4. Mitteilung

¹ Der Entscheid ist den Parteien ...

² Teilentscheide sind möglichst gemeinsam zu eröffnen. Die Koordinationspflicht obliegt in der Regel der für das Leitverfahren zuständigen Behörde, namentlich der Baubewilligungsbehörde.

³ Wird ein Entscheid ausnahmsweise ...

⁴ Erweist sich eine Zustellung als ...

b) Das Baugesetz für den Kanton Zug vom 18. Mai 1967²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5:

Der Kantonsrat beschliesst die kantonalen Teilrichtpläne über den Verkehr, die kantonalen Naturschutzgebiete, die Abbau- und Rekultivierungsgebiete sowie die Abfallanlagen; im übrigen nimmt er vom kantonalen Richtplan Kenntnis.

¹⁾ GS 20, 693 (BGS 162.1)

²⁾ GS 19, 349 (BGS 721.11)

811.1

§ 37:

IV. Kiesgruben; Abbaumengen

¹ Die Eröffnung und die Erweiterung von Kiesgruben bedürfen einer Bewilligung des Regierungsrates, sofern ...

² Die Eröffnung und die Erweiterung kleinerer Kiesgruben bedürfen der ...

³ Die Bewilligung und der Betrieb von Kiesgruben ausserhalb der Bauzonen muss ...

⁴ Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn das bestehende Landschaftsbild nicht auf die Dauer wesentlich beeinträchtigt wird. Mit der Bewilligung ...

⁵ ...

c) Der Kantonsratsbeschluss betreffend Abfälle vom 25. März 1993¹⁾ wird aufgehoben.

d) Der Kantonsratsbeschluss betreffend Einrichtung einer Kehrichtumladestation in Sihlbrugg vom 26. Juli 1980²⁾ wird aufgehoben.

§ 41

Gebühren

Bei ausserordentlich grossem Aufwand kann die zuständige Behörde entsprechend ihrem Verwaltungsaufwand von den Höchstsätzen des Verwaltungsgebührentarifs³⁾ abweichen.

§ 42

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung⁴⁾.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Zug, 29. Januar 1998

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Monika Hutter-Häfliger

Der Landschreiber

Hans Windlin

¹⁾ GS 24, 285

²⁾ GS 21, 475

³⁾ Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (BGS 641.1; Verwaltungsgebührentarif)

⁴⁾ BGS 111.1

Der Regierungsrat stellt fest,

dass das Referendum gegen das vorstehende Gesetz nicht ergriffen wurde, dass es am 17. April 1998 vom Bund genehmigt worden ist und dass das Gesetz auf den 1. Juli 1998 in Kraft tritt.

Zug, 23. Juni 1998

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Statthalter

Walter Suter

Der Landschreiber

Tino Jorio